

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Ergebnisse der Bodenschätzung zur allgemeinen Einsichtnahme gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 wird bekannt gegeben, dass die für die Katastralgemeinde(n)
Feistritz 76004

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz (BoSchätzG) 1970 überprüfen
und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung in
der Zeit vom **28.11.2025** bis **29.12.2025**

unter dem Link **<https://findok.bmf.gv.at/findok/bodenschaetzung>**
zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.



Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein
gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne der § 185 der Bundesabgabenordnung. Die Bekanntgabe
dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der oben genannten Frist als erfolgt.

Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken ab 01.01. **2026**

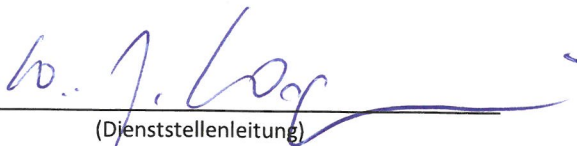
Rechtsmittelbelehrung

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung kann vom Eigentümer eines betroffenen
Grundstückes innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben genannten Frist das Rechtsmittel der
Beschwerde erhoben werden.

Eine Beschwerde gegen die Bodenschätzungsergebnisse der oben angeführten Katastralgemeinde(n) ist
innerhalb eines Monats, gerechnet vom Ende der oben bezeichneten Auflagefrist, beim Finanzamt
Österreich schriftlich oder per Fax einzubringen. Sie hat den Bescheid – die Bodenschätzungsergebnisse in
der Katastralgemeinde - zu bezeichnen und eine Erklärung zu enthalten, welche Änderungen beantragt
werden. Die Beschwerde ist außerdem zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Ort: **Klagenfurt**

am **12.11.2025**


(Dienststellenleitung)

Angeschlagen am

Abgenommen am

digitale Signatur